



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Stellungnahme zum Überbauen einer asbesthaltigen Beschichtung im Dachaufbau des Turnhallengebäudes in der Franz-Marc-Schule in Geretsried

Auftraggeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Frau Holzer
Professor-Max-Lang-Platz 1
83646 Bad Tölz

Untersuchungsobjekt: Turnhalle der Franz-Marc-Schule
Robert-Schumann-Weg 5
82538 Geretsried

Auftragsnummer: 4300171

Datum: 12.05.2026

Datum der Untersuchung: 19.02.2026 und 09.04.2026

Unsere Zeichen:
IS-UT-MAK/

Projektleiterin: Regina Nieder

Bericht Nr. 4300171-2

Telefon: 089 32950-522

Dieses Dokument besteht
aus 4 Seiten.
Seite 1 von 4

Mail: Regina.Nieder@tuvsud.com

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokuments und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Stellungnahme zum Überbauen einer asbesthaltigen Beschichtung im Dachaufbau des Turnhallengebäudes, Franz-Marc-Schule in Geretsried

1. Stellungnahme

1.1 Angaben zum Vorgang

Die Turnhalle der Franz-Marc-Schule im Robert-Schumann-Weg 5 in 82538 Geretsried soll saniert werden. Im Zuge der Sanierung soll der Dachaufbau des Flachdachs (Umkehrdach) bis zum Trapezblech entfernt werden und anschließend wieder neu aufgebaut werden. Das Trapezblech soll verbleiben.

Das Trapezblech ist mit einer schwarzen, bituminösen Beschichtung versehen. Diese weist einen geringen Asbestgehalt auf.

1.2 Fotodokumentation

	
Dach oberhalb der Turnhalle	Dach oberhalb der Sanitärbereiche und des Laubengangs
	
Probenahmeöffnung Turnhallendach	Probenahmeöffnung Dach über Sanitärbereich

1.3 Beschreibung der Dachaufbauten

Die beiden Dächer sind gleich aufgebaut.

Kies	ca. 40 mm	
Abdichtbahn/Heißbitumen	ca. 20 mm	asbesthaltig
EPS-Dämmung	ca. 80 mm	mit schwarzen asbesthaltigen Anhaftungen
Abdichtbahn/Aluminiumblech/Abdichtbahn	ca. 7 mm	asbesthaltig
schwarze Beschichtung		asbesthaltig
Trapezblech		

Die untere Abdichtbahn liegt lose auf dem beschichteten Trapezblech auf.
Die schwarze Beschichtung ist mit dem Trapezblech fest verbunden.

1.4 Rechtliche Grundlagen

In der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) wird unter §11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest, Satz 3. ausgeführt, dass „Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen“ verboten sind.

Ausgenommen hiervon sind u.a. das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie von Teilflächen oder aus Teilbereichen dieser Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen (Abbrucharbeiten)

Die Ausnahmen gelten u.a. jedoch nicht für feste Überdeckung oder Überbauung oder Aufständigung an Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen und asbesthaltigen Bodenbelägen (sog. Überdeckungsverbot).

In den Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung 45 (LV45) der LASI wird unter dem Punkt I 4.4 (Ergänzung 2018) das Überdeckungsverbot konkretisiert.

Durch das Überdeckungsverbot soll verhindert werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Überdeckung der asbesthaltigen Bauteile, bei Arbeiten unwissentlich Asbestfasern freigesetzt werden.

Das Überdeckungsverbot wird weitreichend ausgelegt und betrifft eine Vielzahl an Bauteilen und Einbauorten.

Das Überdeckungsverbot soll bei allen an Wänden und Decken aufgeklebten bzw. montierten asbesthaltigen Erzeugnissen, innen wie außen [Wände und Decken (Decke als Innenanalogon zum Dach)], angewendet werden.

Ausgenommen vom Überdeckungsverbot sind z.B. Putze, Estriche und Spachtelmasse u.a., da sie fest mit dem Gebäude verbunden sind.



Stellungnahme zum Überbauen einer asbesthaltigen Beschichtung im Dachaufbau des Turnhallengebäudes, Franz-Marc-Schule in Geretsried

1.5 Stellungnahme zum Verbleib und der Überdeckung der asbesthaltigen Beschichtung im Dachaufbau des Turnhallengebäudes in der Franz-Marc-Schule in Geretsried

Es ist geplant, den jetzigen Dachaufbau bis zum Trapezblech mit der asbesthaltigen Beschichtung zu erneuern. Das Trapezblech mit der asbesthaltigen Beschichtung soll erhalten werden.

Dies ist aus unserer Sicht möglich, da

- die Materialien des jetzigen Dachaufbaus ohne eine Beeinträchtigung der asbesthaltigen Beschichtung ausgebaut werden können, da sie lose aufliegen.
- die Beschichtung fest mit dem Trapezblech verbunden ist und nur durch sehr stark abrasive bzw. chemische Verfahren von dem Trapezblech zu trennen ist.
- die Oberflächen des Trapezblechs vor dem Wiederaufbau des Dachs beidseitig mit Asbest-Aufklebern (mindesten 1 Aufkleber / 2 m²) gekennzeichnet werden
- in den Planungsunterlagen das Vorhandensein von Asbest dokumentiert wird
- die Materialien des künftigen Dachaufbaus ebenfalls ohne eine feste Verbindung, lose auf dem Trapezblech aufgelegt werden und ebenfalls ohne Eingriffe in das asbesthaltige Material rückgebaut werden können.

Die Beschichtung ist weder aufgeklebt noch montiert, sie ist fest mit dem Trapezblech verbunden und sie wird gekennzeichnet, so dass das Überdeckungsverbot nicht angewendet werden muss.

Die Rückbauarbeiten erfolgen, da die auszubauenden Materialien asbesthaltig sind, durch eine Sanierungsfirma mit einer Zulassung nach TRGS 519.

Die unterste Lage des neuen Dachaufbaus muss entweder durch die Sanierungsfirma eingebaut werden oder von einer Dachdeckerfirma mit einer Zulassung nach TRGS 519.

Bei den nachfolgenden weiteren Arbeiten handelt es sich dann nicht mehr um Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen.

**Abteilung Umwelt Service
Prüflaboratorium für Asbest und
Schadstoffe in Innenräumen**

Regina Nieder

Regina Nieder

gegengelesen

Ivana Opacak

Ivana Opacak
Expertin